



Verbandsgemeinde Altenkirchen – Flammersfeld

---

## **Leitlinien zu / Kriterien zum Filtern von Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen (PV - FFA)**

**Stand: Vorlage zur Beratung am 06.10.2022 und 13.10.2022**

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Claudia Struth  
B. Sc. Heidrun Walter

Langwies 20  
54296 Trier  
Tel. 0651-16038  
Fax 0651-10686  
E-Mail: [fischer-kh@t-online.de](mailto:fischer-kh@t-online.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehensweise</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Kriterien</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Kriterien der späteren Einzelfallbetrachtung</b> .....	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Deckelung der Quantität als Vorschlag</b> .....	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Ergänzende Vorgaben und Hinweise</b> .....	<b>17</b>

### 1 Aufgabenstellung

### 2 Vorgehensweise

Entsprechend der Aufgabenstellung sind Kriterien zusammengestellt worden, anhand derer Flächen zu bestimmen waren, die die Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen aus Sicht der Verbandsgemeinde aufgrund ihrer Inhalte grundsätzlich ausschließen (Minimalkriterien). Anschließend wurden weitere Kriterien erörtert, die nicht zwingend, z.B. aus rechtlicher oder raumordnerischer Sicht, die Errichtung ausschließen, ein Ausschluss aber aus Sicht der Verbandsgemeinde erforderlich ist.

Das so errechnete Konzept wurde anschließend um weitere Module ergänzt, mit denen erörtert worden ist, warum sie nicht zum Ausschluss angewandt worden sind. Das Konzept wird schließlich die Ergebnisse der Beratung mit der Verwaltung und schließlich die Beschlussfassung durch den VG-Rat wiedergeben.

### 3 Kriterien

Die Kriterien sind in die nachfolgenden Tabellen einsortiert. Die Empfehlung und die anschließend festgelegte Anwendung insbesondere derjenigen Kriterien, für die eine Entscheidung durch die Verbandsgemeinde möglich ist, werden das Ergebnis mehrerer Beratungsschritte sein.

Die Begründung der Anwendung bzw. Nicht-Anwendung von Kriterien bzw. die Entscheidungsvorschläge sind jeweils in der Tabelle beschrieben. Auf den Fundort der Beurteilung in den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung wird verwiesen.

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

LEP:	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV
ROP:	Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz

VH LVO: Vollzugshinweise zur “Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ 02/2022

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

LNatSchG Landesnaturschutzgesetz



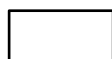
Das Kriterium ist zum Ausschluss anzuwenden



Das Kriterium wurde betrachtet, es wird empfohlen, das Kriterium zum Ausschluss anzuwenden



Das Kriterium wurde betrachtet, ein Ausschluss wird nicht empfohlen




Das Kriterium kommt in der Verbandsgemeinde nicht vor

### 3.1 Tabelle 1: Natur und Landschaft

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Entscheidung
<b>Gesetzlich geschützte Gebiete</b>			
1	Naturschutzgebiete	Aufgrund des gesetzlichen Schutzes und der hohen Eingriffsintensität sollen diese Flächen grundsätzlich für Freiflächenphotovoltaik ausgeschlossen sein. Übernahme gemäß Datenlage Landschaftsinformationssystem	<b>X</b>
2	§ 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Pauschal geschützte Flächen	Siehe auch VH LVO, II, Nr. 4	<b>X</b>
3	Naturdenkmale – flächenhaft	Begründung vgl. Nr. 2; ein Denkmal: Baumgruppe „Hülse“ bei Kircheib	<b>X</b>
4	Naturdenkmale – Punkte mit Puffer (90m)	Mehrere, z.B Baumgruppe Helmenzen Baumgruppe an der ehemaligen Schule Hilgenroth Eichengruppe in der Lammerichskaul (bei Bürdenbach)	<b>X</b>
5	Geschützte Landschaftsbestandteile –	Kommt nicht vor	
6	Landschaftsschutzgebiete	„Im Dorn“, südöstlich Altenkirchen	<b>X</b>

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Entscheidung
		<p>Gemäß § 1 Abs. 2 der RVO steht diese dem Erlass eines Bebauungsplanes -folglich auch für PV-Anlagen- nicht grundsätzlich entgegen; vermutlich wurde 1987 hier an die Siedlungsentwicklung gedacht.</p> <p>Da PV-FFA i.d.R. im Außenbereich, von Siedlungen abgelegen, errichtet werden, somit eine Beeinträchtigung des LSG zu erwarten ist, sollten die Flächen des LSG ausgeschlossen werden.</p> <p>„Wälder und Offenlandbereiche um Marienthal“</p> <p>Hier sieht der Verordnungstext keine Öffnung für Bebauungspläne vor. Es gelten die Ausführungen zum LSG „Im Dorn“</p>	
7	Naturpark Rhein-Westewald	<p>„Soweit das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht“</p> <p>Siehe auch VH LVO, II, Nr. 4</p> <p>Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Naturparke – neben den Aufgaben für Naturschutz, Erholung, Tourismus- auch „besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“</p> <p>Aufgrund dieser modernen Aufgabenstellung ist neben der Bewahrung von Natur und Landschaft auch zu berücksichtigen, wie die Fragestellung des Klimaschutzes und der Gewinnung erneuerbarer Energien in Verbindung mit den Konzepten des Bundes und der Länder in eine Umsetzung kommen können. Somit ist es geboten, die verschiedenen Standortvorteile einer Region –hier z.B. Natur und Landschaft auf der einen und Eignung für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf der anderen Seite- zu erkennen und konzeptionell zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind die Flächen nicht ausgeschlossen.</p>	-
8	Naturpark Kernzone	<p>Nr. 5 Lahrer Herrlichkeit</p> <p>Den Teilgebieten des Naturparks kommt hoher Erholungswert zu, gemäß § 4 der RVO ist als zusätzlicher Schutzzweck die „Erholung in der Stille“ definiert.</p> <p>Um diese Räume von technischen Prägungen weitestgehend frei zu halten und der Erholung den Vorrang einzuräumen (vgl. auch Konzept in den Teil-</p>	X

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Entscheidung
		Flächennutzungsplänen zur Windenergie) sollen diese Räume ausgeschlossen werden. Siehe auch VH LVO, II, Nr. 4	
9	FFH-Gebiete	Gemäß VH LVO zulässig, „sofern der Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist“. Siehe auch VH LVO, II, Nr. 4 Leuscheider Heide – Wälder und Flächen gemäß § 30 BNatSchG Nistertal und Kropbacher Schweiz - Bachtäler Felsentäler der Wied – Felsentäler Ausschluss aufgrund der jeweiligen Inhalte (Hohes Konfliktpotenzial bei Errichtung WKA)	X
10	Vogelschutzgebiet	Kommt im Gebiet nicht vor	
11	Kompensationsflächen	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung, der Planfeststellung oder der Einzelfallgenehmigung gesetzlich festgelegt sind.	X
<b>Zusätzliche Kriterien Naturschutz und Landschaftsbild</b>			
12	Tierzugkorridore	Sind im Plangebiet nicht verzeichnet Siehe auch VH LVO, II, Nr. 6	
13	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften –Lahikula- <u>Zone I und II</u>	Ziel 92 des LEP IV, 2008: „Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.“ Kommen im Gebiet nicht vor.	
14	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften –Lahikula- <u>Zone III</u>	Kommen im Gebiet nicht vor. Es besteht ein höherer Prüfbedarf, siehe LVO, Seite 8, Punkt 5.	
15	Nicht artenarmes Grünland	Siehe auch VH LVO, II, Nr. 4 Biotoptypen:	X

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Entscheidung
	<p>(artenarm wären: Fettwiesen, Fettweiden = intensiv genutzt, gedüngt, bewässert, häufige und frühe Mahd)</p> <p>Entspricht biotopkartierten Flächen aus Landschaftsinformationssystem, dort auch Waldflächen enthalten; größtenteils vermutlich bereits gemäß § 30 BNatSchG geschützte Flächen</p>	<p>HK2: Streuostwiesen                      HK3: Streuobstweiden                      HK5: Streuobstreißen                      HK9: Streuobstbrachen                      ED2: Magerweiden                      EE4: Magergrünlandbrachen                      In erster Linie Feuchtgrünländer                      Beispiel: Extensive Feuchtweide bei Hilknhausen</p> 	
16	Biotopkartierte Flächen	<p>Im Landschaftsinformationssystem sind biotopkartierte Flächen erfasst.</p> <p>Neben den voranstehenden Biotoptypen Gehölze, Gebüsche und Wälder, die ohnehin ausgeschlossen sind.</p> <p>(z.B. BB5 – Bruchgebüsch; AM2 – bachbegleitender Eschenwald)</p> <p>Keine Aussage in der LVO</p>	<p><b>X</b></p>
<b>Naturschutz und Landschaftsbild in Verbindung mit der Raumordnung</b>			
17	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften	Das Kriterium gehört sowohl zum Thema Landschaftsbild als auch zum Thema Raumordnung. Es gelten die voranstehenden Ausführungen	

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Entscheidung
18	Vorrang regionaler Biotopverbund	<p>Z 62</p> <p>Ziel der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Artengemeinschaften, die für die Region typisch und charakteristisch, aber auch einzigartig sind. Sie konkretisieren und ergänzen den im LEP IV ausgewiesenen landesweiten Biotopverbund und sind Bestandteil des reg. Biotopverbundsystems.</p> <p>Die LVO verweist auf die jeweiligen Raumordnungspläne. Aufgrund der Aussagen im Raumordnungsplan wird vorgeschlagen, die Flächen auszuschließen: Die Inanspruchnahme für Freiflächenphotovoltaikanlagen würde ein Zielabweichungsverfahren begründen.</p> <p>Siehe auch VH LVO, II, Nr. 4</p> <p>„Auch ist zu prüfen, ob PV-Freiflächenanlagen zur Beeinträchtigung der Funktion von in den regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebieten des regionalen Biotopverbundes führen können. Im Falle einer Funktionsbeeinträchtigung ist die Errichtung von PV- Freiflächenanlagen ausgeschlossen.“</p>	X
19	Vorbehalt reg. Biotopverbund	<p>Gemäß Grundsatz G 63 der Raumordnung soll in den Vorbehaltsgebieten der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Photovoltaik steht dem Verbund als Vorbehaltsgebiet nicht zwingend entgegen; aufgrund der Möglichkeiten der Konfliktlösung im Einzelfall soll Photovoltaik hier möglich sein.</p>	-
20	Vorranggebiet Ressourcenschutz	<p>ROP Z 80: „In den Vorranggebieten Ressourcenschutz sind Nutzungsänderungen und Nutzungen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind oder durch die das Grundwasserdargebot quantitativ oder qualitativ gefährdet würde, ausgeschlossen.“</p> <p>Kommt im Plangebiet nicht vor</p>	

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Entscheidung
21	Vorbehaltsgebiete Ressourcenschutz	Begründung vgl. Nr. 20 – Vorranggebiet Ressourcenschutz	
22	Landesweiter Erholungsraum	<p>Z 91 des LEP IV: Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang des LEP), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.</p> <p>zu Z 91 LEP IV</p> <p>Bei den Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind.</p> <p>Dies schließt sowohl die Landschaftsbild- als auch die Erholungsfunktion ein.</p> <p>Die Bereiche sind sehr großflächig, es soll kein gesonderter Ausschluss erfolgen. In großen Teilen sind sie auch identisch mit den Lahikula-Flächen Stufe II und damit indirekt bereits berücksichtigt.</p>	-
23	Regionaler Erholungsraum	<p>ROP, G 97:</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt im Einzelfall.</p>	-
24	Regionaler Grünzug Grünzäsur Siedlungszäsur	Kommt im Plangebiet nicht vor	



Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Entscheidung
25	Vorrang Rohstoffabbau – ohne Differenzierung, ob Über- oder Untertage	Sonderfall: In Abhängigkeit mit dem tatsächlichen Abbau zeitlich begrenzt grundsätzlich möglich.  Ziel 92: In den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau <u>auf Dauer</u> ausschließen. Unter Tage i.d.R. kein Ausschluss  <i>Betrachtung im Einzelfall</i>	-
26	Vorrang Landwirtschaft	Aufgrund des Konfliktes der Projektplanung im Einzelfall mit diesen Zielen der Raumordnung sind diese Flächen grundsätzlich ausgeschlossen.	<b>X</b>
27	Vorrang Forstwirtschaft		<b>X</b>
28	Vorrang Hochwasserschutz	Der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG ist auf Flächen, die in regionalen Raumordnungsplänen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in der Regel ausgeschlossen. Einzelheiten ergeben sich aus den regionalen Raumordnungsplänen. (VH LVO, Nr. 3)  Vorranggebiete für die Forstwirtschaft befinden sich im ohnehin zum Ausschluss vorgesehenen Wald  Das Vorranggebiet Hochwasserschutz wird bereits vom gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet überlagert.  Sofern diese Ziele nicht eingehalten werden könnten wären Zielabweichungsverfahren im Einzelfall erforderlich.	<b>X</b>
29	Vorranggebiet Grundwasserschutz	i.d. Regel großräumig ausgewiesen, keine Beeinträchtigung durch PV-Anlagen, vgl. Wasserschutzgebiete  Hier: eher kleiner Bereich westlich Berod b. Hachenburg, überwiegender Teil in der VG Puderbach	-
30	Vorbehalt Rohstoffe Übertage	Die Inanspruchnahme von Vorbehaltsflächen erfolgt erst langfristig - kein Ausschluss	-
31	Vorbehalt Forstwirtschaft	In den meisten Fällen bereits mit Wald bestockt; Prüfung im Einzelfall	-
32	Vorbehalt Landwirtschaft	Ein Ausschluss wäre zur Reduzierung der Gesamtkulisse denkbar. Aufgrund der Größe der Vorbehaltsflächen wird davon abgeraten, es sollte auf die Differenzierung nach Ertragszahlen für Grünland- und Ackerflächen zurückgegriffen werden	-

Lfd. Nr.	Kriterium	Erläuterung / Begründung	Entscheidung
33	Vorbehalt Hochwasserschutz	Kommt nicht vor	
34	Vorbehalt Grundwasserschutz	Kommt nicht vor	
35	Vorbehalt besondere Klimafunktion	Kommt nicht vor.	

### 3.2 Tabelle 2 – Flächennutzung und Abstände

36	ALKIS Wald	Das Beseitigen von Waldflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich nicht angezeigt.	X
37	30 m Norden 180 m Süden 90 m West / Ost Abstand zur Anlage	In erster Linie Kriterium der Wirtschaftlichkeit – Beschattung / Besonnung und Gefährdung durch umstürzende Bäume  Die Frage der Abstandsflächen zum Waldrand ist von Bedeutung, jedoch im Rahmen der Einzelfallplanung zu lösen; Anpassungen sind hier im Einzelfall möglich.  siehe LVO, Seite 11, Punkt 10	-
38	Bebaute Flächen und geplante Bauflächen; Grundlagen	Grundlage bilden die Daten aus dem den räumlichen und sachlichen Teil-Flächennutzungsplänen Neuerburg und Irrel zum Thema Erneuerbare Energien / Windkraft, Stand: Entwurf, Januar 2020  Photovoltaikanlagen sind auch in Gewerbegebieten und Sondergebieten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei der vorliegenden Beurteilung zu <u>Freiflächen-Photovoltaikanlagen</u> sind sie grundsätzlich ausgenommen.	X
39	B-Pläne		X
40	Innenbereiche nach §34		
41	FNP-W-Flächen incl. geplante W-Flächen		
42	Siedlungen und gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich		

	(Außenbereichssiedlungen, Aussiedlerhöfe)		
43	FNP Sonderbauflächen, Gewerbe, Gemeinbedarf		
44	Sonderbauflächen für Windenergie	kommen nicht vor Die Ausschlussflächen für die Windenergie, die ggf. auch analog für die Errichtung von Photovoltaikanlagen anzuwenden wären, entsprechen den Naturschutzgebieten und sind somit bereits ausgeschlossen	
45	Straßen, Flugplätze, Schienenverkehr	Grundlage: Kataster, Geoportal, Open Street Map Zzgl. Puffer gemäß Straßengesetzen	<b>X</b>
46	§ 34 – im Zusammenhang bebaute Ortsteile (incl. Bebauungspläne): 100 m Puffer	Auf den pauschalen Ausschluss durch Definition von Siedlungsabständen soll verzichtet werden: Die Abstände sind zu pauschal, zu standortabhängig (Topographie); die Klärung erfolgt im Einzelfall	-
47	Alternativ: Puffer 200 m	Begründung vgl. Nr. 46 – Abstand zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	-
48	FNP W-Flächen 100 und 200m Puffer	Begründung vgl. Nr. 46 und 47 – Abstand zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, Puffer 100 m bzw. 200 m	-
49	Kulturdenkmäler, flächenhafte (Boden-)Denkmale	Die mögliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen (z.B. Kapellen oder Bildstöcke im Außenbereich) ist im Rahmen der Einzelfallplanung zu betrachten.  Dies gilt auch für die teils flächenhaften Bodendenkmale. Ggf. sind im Einzelfall Prospektionen erforderlich, um unter der Oberfläche liegende Relikte bei der Gründung umgehen zu können etc.	-

### 3.3 Tabelle 3- Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung / Bemerkung	Entscheidung	Lfd. Nr.
50		<p>ALKIS Landwirtschaft <b>Acker und Grünland</b> Ackerzahl EMZ größer gleich 35</p> <p>(ab 35 und mehr ausgeschlossen, darunter zulässig)</p>	<p>Das Land RLP hat mit der Landesverordnung die Förderkulisse des EEG auf Acker- und Grünlandflächen (Verordnung 2021, Vollzugshinweise 2022) mit einer Ackerzahl / Ertragszahl (EMZ) unter 35 erweitert.</p> <p>(siehe EEG § 37 Abs. 1 Nr. 3 i) und h))</p> <p>In der Folge wären in einem ersten Betrachtungsschritt Acker- und Grünlandflächen mit einer Ackerzahl <math>\geq 35</math> ausgeschlossen</p> <p>35 = landesweit durchschnittliche EMZ</p>	
			Photovoltaik wäre folglich nur auf Acker- und Grünlandflächen mit EMZ < 35 zulässig.	
51		<p>ALKIS Acker und Grünland Ackerzahl EMZ größer gleich 41</p> <p>Durchschnittswert EMZ Altenkirchen-Flammersfeld</p> <p>(= ab 41 und mehr ausgeschlossen, darunter zulässig)</p>	<p>Da die Förderfähigkeit im aktuellen Projektierungs-geschehen geringe Bedeutung besitzt und die Projektierung auch auf anderen Flächen interessant sein kann wird als Alternativposition:</p> <p>Somit sollen Acker- und Grünlandflächen mit einer Ackerzahl (EMZ) <math>\geq 41</math> ausgeschlossen werden</p>	
			Photovoltaik wäre folglich nur auf Acker- und Grünlandflächen mit EMZ < 41 zulässig.	

### 3.4 Tabelle 4: Gewässer

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung / Bemerkung	Entscheidung
Minimalkriterien Gewässer			
52	Fließgewässer (zzgl. Puffer 10 m)	Ab Gewässer III. Ordnung aufwärts; 10 m = Mindestpuffer gemäß Wasserhaushaltsgesetz; höher bei Gewässern I. und II. Ordnung - Einzelfall	X
53	Stehende Gewässer / Stillgewässer		X
54	Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG)	Überschwemmungsgebiete sind regelmäßig auszunehmen, da für bauliche Anlagen grundsätzlich gesperrt	X
55	Wasserschutzgebiete Zone I	Sehr hoher Schutzbedarf, grundsätzlicher Ausschluss, kleinräumig, Quellfassung	X
56	Wasserschutzgebiet Zone II (Zone III kommt nicht vor)	Zu Prüfen im Entwässerungskonzept zur konkrete Projektplanung, i.d.R. möglich, ggf. mit Auflagen	-

### 3.5 Tabelle 5: Positivkriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen

Lfd. Nr.	Kriterium	Begründung / Bemerkung
<b>Positivkriterien</b>		
57	Vorbehalt Photovoltaik Keine Ausweisung im ROP; Grundsatz im LEP IV, 4. TFS (Offenlage)	
58	§ 37 EEG – Gebote für Solaranlagen	
	a) Versiegelte Flächen	Prüfung im Einzelfall, hier Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
	b) Konversionsfläche	
	c) Längs von Autobahnen oder Schienenwegen 200 m	In der Verbandsgemeinde nicht vorhanden
	d) - f) Bebauungspläne, Planfeststellung, Abfallbeseitigungsanlagen g) Eigentum BImA  Bedingt positiv:	

<p>h) zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt</p>	<p>Eingeschränkt durch das Erfordernis einer RVO der Länder (LVO)</p>
<p>i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.</p>	<p>h) und i) geöffnet durch die LVO</p>

#### 4 Kriterien der späteren Einzelfallbetrachtung

Das vorliegende Konzept beinhaltet Kriterien, die im Ergebnis eine Suchkulisse abbilden.

Darüber hinaus zu betrachtende Kriterien wie

- Abstände zu Waldflächen
- Topographie, Hangneigung, Exposition
- Siedlungsabstände

sollen aufgrund ihrer differenzierten Standortabhängigkeit im Rahmen der Projektplanung geprüft werden.

Auf möglicherweise erforderliche Blendgutachten gegenüber Siedlungen etc. wird verwiesen.

## 5 Deckelung der Quantität als Vorschlag

### 5.1 Berechnung des künftigen Strombedarfs in der VG Altenkirchen-Flammersfeld<sup>1</sup>

- Durchschnittlicher Stromabsatz abgeleitet aus der Energiemengenbilanzierung der EAM von 2018-2020 (95,24%): 120.525.308,3 kWh
- + Anteil Stromverbrauch der Ortsgemeinden, die anderweitig Strom beziehen: 4,67%
- + Unternehmen mit einem direkten Strombezug vom Umspannwerk: 24 Mio kWh
- **Gesamter durchschnittlicher Strombezug der VG AK-FF: 150.549.042 kWh/a**
- Künftiger Verbrauch geschätzt:
  - Einsparung -10%
  - Umstellung auf E-Mobilität +15%
  - Umstellung Gebäudeheizung auf strombasierte Wärme: +20%
  - Dekarbonisierung von Industrieprozessen +15%
  - Verluste bei PTX Prozessen und Abregelungen von Erzeugungsspitzen +10%
- **Zukünftiger Stromabsatz der VG: 225.823.563 kWh/a ≈ 226 GWh/a**

### 5.2 Annahme:

- Strommix der Produktion wünschenswert: 1/3 Windkraft; 1/3 PV versiegelte Flächen; 1/3 **PV-FFA**
- 33% ≈ 75,33 GWh/a = **76 GWh/a**

### 5.3 Ergebnis I

- Zur Erzeugung von 76 GWh/a ist die Installation von 76 MW erforderlich
- Ertrag von PV-FFA knapp unter 1 MW/ha → **76 ha Modulfläche**  
(zuzüglich Abstandsflächen, Wege, Technik, Eingrünung, naturschutzfachlicher Ausgleich)
- Zuzügliche Flächen: Mittelwert 1,1 ha/MW → **Mindestmaß von ≈ 84 ha Flächenbedarf**  
(Quelle: Energieagentur RLP; Rahmenbedingungen für PV-FFA)

1 Kapitel 5.1-5.3: Erstellt von VGV

## 5.4 Alternativ auf der Grundlage des LEP IV – Entwurf 4. Teilfortschreibung

LEP IV, 4. Teilfortschreibung – Entwurf Beteiligung, Mai 2022

Die Landesregierung hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung wird – wie in den zurückliegenden Jahren auch – im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

### Aktuelle Leistung PV RLP

„Insgesamt waren bis Ende Juni 2018 im Land rund 99.998 PV-Anlagen mit einer Leistung von über 2.113 Megawatt Peak (MWp) installiert.“ Homepage, 05/2022

„Bei der Photovoltaik (PV) müsste die installierte Leistung auf insgesamt 7,5 GW (7.500 MW) (derzeit rund 2,5 GW – 2.500 MW) verdreifacht werden. Das hieße, dass kalkulatorisch eine Zubaurate von mindestens 500 Megawatt (MW) pro Jahr erforderlich wäre.“ Homepage Energieagentur, 05/2022

Berechnung:

1 MWp entspricht pauschal 1 ha Modulfläche

Bestand 2.113 MWp 2018 – gerundet auf 2.200 MWp

Energieagentur

Bestand 2.500 MWp

Verdreifachung bis 2030 (= 2.200 x 3 = 6.600 ha); Zubau = 4.400 ha

**Angewandt: Aktuellere Annahme Energieagentur 2022; Zubau RLP 2030 5.000 ha**

Relativierung bezogen auf die Fläche des Landes RLP 1.985.400 ha

Anteil Photovoltaik Zubau 5.000 ha = 0,25 % der Landesfläche

Fläche VG Altenkirchen-Flammersfeld 22.900 ha

Anteil Photovoltaik 0,25 der Fläche VG AK-FF =

Davon 0,25 % **57,25 ha**

+ Zuschlag, da ggf. Nachholbedarf 28 ha

+ Zuschlag, da der Ländliche Raum einen größeren Anteil bringen muss 28 ha



## 5.5 Ergebnis II

**113,25 ha**

Dabei handelt es sich ebenfalls um die Ermittlung von Netto-Flächen - zuzüglich Abstandsflächen, Wegen, Technik, Einzäunung, Eingrünung, naturschutzfachlicher Ausgleich

## 6 Ergänzende Vorgaben und Hinweise

### 6.1 Raumordnerische Prüfung

Auf das Erfordernis der Durchführung einer vereinfachten Raumordnerischen Prüfung vor dem Einstieg in das Bauleitplanverfahren wird hingewiesen:

Auf Grund der hohen Raumbedeutsamkeit ist bei großflächigen Solaranlagen im Außenbereich bei einer Flächengröße zwischen 0,5 ha und 10 ha in der Regel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPIG und bei einer Flächengröße über 10 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren gem. § 17 LPIG von der zuständigen Landesplanungsbehörde durchzuführen.

### 6.2 Rückbauverpflichtung

Hierzu empfiehlt die LVO in Punkt 9:

„Aus Gründen des Ressourcenschutzes ist im Rahmen des Bauordnungsverfahrens sicherzustellen, dass PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung durch den Betreiber der Anlage verbunden mit der Eintragung einer Baulast im Grundbuch und einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft sollte vertraglich gesichert werden.“

---

Trier, Mai / September 2022

Büro Karlheinz Fischer

Landschaftsarchitekt BDLA, Trier